



CESNI (26) 16 final
4. Mai 2026
Or. fr fr/de/nl/en Anl. fr/de/nl/en

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS ZUR
AUSARBEITUNG VON STANDARDS IM BEREICH
DER BINNENSCHIFFFAHRT

**Zusammenstellung der CESNI-Beschlüsse und Entscheidungen
Sitzung vom 16. April 2026 in Straßburg**

Mitteilung des Sekretariats

Das Sekretariat übermittelt hiermit die Sammlung der CESNI-Beschlüsse und Entscheidungen, die von dem Ausschuss in der Sitzung am 16. April 2026 angenommen wurden.

BESCHLÜSSE		
CESNI 2026-I-1	Nichtständige Arbeitsgruppe für Navigations- und Informationsgeräte, Fernsteuerung und Automatisierung (CESNI/PT/NIRA)	S. 2

ENTSCHEIDUNGEN		
-		-

Beschluss CESNI 2026-I-1

Nichtständige Arbeitsgruppe für technische Vorschriften

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Hinweis auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

gestützt auf seinen Beschluss CESNI 2024-II-3 über das Arbeitsprogramm 2025-2027,

auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für technische Vorschriften für Binnenschiffe (CESNI/PT),

beschließt die Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für Navigations- und Informationsgeräte, Fernsteuerung und Automatisierung (CESNI/PT/NIRA) gemäß Anlage 1.

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft.

Anlage

Anlage 1 zum Beschluss CESNI 2026-I-1

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für Navigations- und Informationsgeräte, Fernsteuerung und Automatisierung (CESNI/PT/NIRA)

1. Arbeitsauftrag

Der ES-TRIN (Artikel 7.06 sowie Anlage 5) enthält Vorschriften für Navigations- und Informationsgeräte – sowohl für in einem Prüflabor durchgeführte Tests zur Erlangung einer Typgenehmigung als auch für den Einbau an Bord. Anlage 5 verweist in einigen Fällen auf andere Normen wie den ES-RIS für Inland AIS-Geräte, oder auf die Norm EN 303 676 für Navigationsradaranlagen.

Das Arbeitsprogramm 2025-2027 des CESNI sieht folgende Aufgaben vor:

- PT-5: „Aktualisieren der Anforderungen an Navigations-, Positions- und Informationsgeräte“ (Priorität II)
- PT-7: „Ausarbeitung von Mindestanforderungen für die Spurführungs-Assistenten für die Binnenschifffahrt“ (TGAIN) (Priorität I)
- PT-8: „Ausarbeitung von Mindestanforderungen an Systeme zur Vermeidung von Brückenanfahrungen (ggf. auch eines Teststandards)“ (Priorität II)
- PT-9: „Ausarbeitung von Anforderungen an die Ausrüstung auf ferngesteuerten Fahrzeugen und anschließend Ausarbeitung von Anforderungen und Empfehlungen für Fernsteuerungszentralen“ (Priorität II).

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/NIRA hat den Auftrag, Vorschläge für Vorschriften im Zusammenhang mit den oben genannten Aufgaben auszuarbeiten und dabei die Einbeziehung von Sachverständigen der Delegationen, Geräteherstellern oder Dienstleistern aus dem Bereich Fernsteuerung sowie des Gewerbes sicherzustellen. Das Ziel bei der Ausarbeitung der Vorschläge besteht darin, die Entwicklung von Innovationen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt zu erleichtern. Besonderes Augenmerk soll auch auf die Interoperabilität gelegt werden, damit Innovationen gefördert werden.

Konkret wird die nichtständige Arbeitsgruppe im Jahr 2026 mit der Entwicklung eines Teststandards für die Typgenehmigung von TGAIN nach ES-TRIN beginnen, wobei sie den Arbeiten der Arbeitsgruppe CESNI/TI im Bereich der Anzeige von TGAIN-Informationen auf dem Inland-ECDIS Rechnung trägt. Die nichtständige Arbeitsgruppe wird außerdem prüfen, ob die Vorschriften für TGAIN in Bezug auf die Erkennung von Kollisionsrisiken ergänzt werden müssen. Darüber hinaus wird sie auf der Grundlage der Vorarbeiten der ZKR-Vorschriften ausarbeiten, die sich mit der Verwendung von gegenwärtig nicht typgenehmigten Radaren unter bestimmten nautischen Bedingungen befassen, wie Solid-State Radaren. Mittelfristig (2027) wird sie ihre Arbeiten mit der Entwicklung von technischen Vorschriften für das ferngesteuerte Fahren fortsetzen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/NIRA führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT aus. Bei Bedarf informiert sie proaktiv die anderen Arbeitsgruppen (beispielsweise CESNI/TI zur Aufgabe TI-14 im Zusammenhang mit Positionierungsgeräten).

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/NIRA setzt sich wie folgt zusammen:

Deutschland
Österreich
Belgien
Frankreich
Luxemburg
Die Niederlande
Polen
Schweiz
EADINS
Sea Europe
IWT-Plattform

Auf Vorschlag eines der oben genannten Mitglieder kann die Arbeitsgruppe beschließen, einzelne Sachverständige (beispielsweise Radarhersteller) zur Teilnahme an der Arbeit an einem bestimmten Thema einzuladen.

3. Planung der Arbeiten

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/NIRA wird ihre Arbeiten im Zeitraum 2026-2027 durchführen, in Hinblick auf eine Aufnahme der Ergebnisse in den ES-TRIN 2029/1.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Für den Zeitraum 2026-2027 sind maximal 8 Sitzungstage vorgesehen.

Anzahl und Dauer der Sitzungen können nur in Absprache mit dem Sekretariat der ZKR, im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe CESNI/PT und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erstattet der Vorsitzende der nichtständigen Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

6. Unterstützung durch das Sekretariat

Das Sekretariat der ZKR unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT/NIRA durch organisatorische und administrative Hilfestellung.

- Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen und der Ergebnisprotokolle der Sitzungen (keine detaillierten Niederschriften);
- Sicherstellen eines einheitlichen Informationsstandes der Gruppenmitglieder zu inhaltlichen und administrativen Fragen;
- Unterstützung bei der Organisation der Sitzungen und bei der Kommunikation;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/NIRA arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Grundsatzdokumente werden in den vier Arbeitssprachen des CESNI zur Verfügung gestellt.
